# Folie 1: Gewaltschutz für behinderte Mädchen\* und Frauen\*

Fortbildung für KSL Mitarbeiter\*innen in Gelsenkirchen 04.07.2018 Veranstalterin: BODYS EH Bochum

Prof. Dr. jur. Julia Zinsmeister

Institut für Soziales Recht

Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

19.07.18

# Folie 2: Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ vom 13.9.2016\*

„Wir wollen bestehende Hilfeangebote stärker bedarfs- und zielgruppengerecht ausrichten. Das wird nur gelingen, wenn sich die verschiedenen Hilfesysteme genauer aufeinander abstimmen und zusammenarbeiten. Einen besonderen Schwerpunkt legen wir im Landesaktionsplan auf die Hilfen für Mädchen und Frauen mit Behinderung, die von Gewalt betroffen sind. Hier stehen wir vor neuen Anforderungen an eine inklusive Leistungserbringung, die von allen Beteiligten einen geschulten Blick auf die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung erfordert.“ (S.5)

\*https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mhkbg/ landesaktionsplan-nrw-schuetzt-frauen-und-maedchen-vor-gewalt/2225

# Folie 3: Gewaltschutz für Mädchen\* und Frauen\* mit Behinderungen -Besondere Herausforderungen

|  |  |
| --- | --- |
| Strukturelle Gewalt | Hoher Grad an Fremdbestimmung (Ausgrenzung und Paternalismus) ... |
| Entsexualisierung/ Hypersexualisierung | Mythen über die Sexualität behinderter Menschen... |
| Intersektionelle Diskriminierung | Jeweils in Wechselwirkung mit Geschlecht, Alter, Migration, Behinderung ... |
| Barrieren | Einstellungs- und umweltbedingt |
|  | Einbindung der Akteur\*innen aus der |
| Netzwerke/ | Selbsthilfebewegung und „Behindertenhilfe“ |
| Kooperationen | in die Netzwerke zum Gewaltschutz und |
|  | umgekehrt |

# Folie 4: Regionales inklusives Netzwerk aufbauen

bff (Hrsg.):

Handbuch guter Praxis zum Aufbau regionaler inklusiver Netzwerke gegen Gewalt (SuSe).

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/ de/buecher-handbuecher-und- leitfaeden.html

Abbildung: In der Mitte ist ein Kreis zu sehen mit dem Titel „KSL“. Herum sind vier weitere Kreise, oben mit Titel „Fachberatung Gewaltschutz“, rechts mit Titel „Recht“, unten mit Titel „Sonder-Hilfesysteme“ und links mit Titel „Gesundheit“. Die Kreise sind unterschiedlich farbig hinterlegt und die äußeren Kreise miteinander verbunden.

# Folie 5 und 6: Was tun bei Gewalt?

Abbildung Folie 5: Ein gezeichneter Mensch steht an einer Kreuzung mit Feilen in unterschiedliche Richtungen. Er nimmt eine grübelnde Haltung ein.

Folie 6 wird ergänzt durch 5 Gedankenblasen, die von dem Menschen ausgehen. In denen steht von links nach rechts: 1. „Schutzanordnung?“ 2. „Auszug?“ 3. „Wohnungszuweisung?“ 4. „Ihm glauben, dass es nicht wieder vorkommt?“ 5. „Strafantrag?“.

# Folie 7: Strafrechtliche Verfolgung (1)

* Je früher Ermittlungen eingeleitet werden, um so besser die Beweislage (Tatspuren, Aussagequalität)
* für Bewältigungsprozess der Betroffenen ist frühes Verfahren u.U. kontraindiziert
* bietet in der Regel keinen unmittelbaren Schutz vor weiteren Übergriffen
* „in dubio pro reo“: Hohe Anforderungen an lückenlosen Nachweis der Tat: Bleiben geringste Zweifel an der Schuld des\*der Angeklagten, ist sie\*er freizusprechen

# Folie 8: Strafrechtliche Verfolgung (2)

* Offizialprinzip: Den Verdacht einer Sexualstraftat muss Ermittlungsbehörde auch ohne oder gegen den Willen der Verletzten verfolgen.
* hohe Einstellungsquote
* Umfeld deutet Einstellungen und Freisprüche oft rechtsirrig als Unschuldsbeweis
* Gefahr der Sekundärviktimisierung

# Folie 9: Strafrechtliche Verfolgung (3)

* Heraustreten aus der Opferrolle, Anerkenntnis, dass Gewalt kein Unglück, sondern Unrecht war
* Inverantwortungnahme der Täter\*innen
* Verfahren kann bei guter Prozessgestaltung ungeachtet des Ergebnisses auch positive Effekte für die verletzte Zeug\*in haben, einigen Belastungen gezielt vorgebeugt werden.
* Mögliche Begleitung der Verletzten durch Nebenklagevertretung und psychosoziale Prozessbegleitung\*

# Folie 10: Strafrechtliche Verfolgung (4)

* Anderen Instanzen (z.B. Aufsichtsbehörden, Zivilgerichten) stehen keine vergleichbaren Ermittlungsmöglichkeiten (z.B. Spurensicherung am Tatort, Beschlagnahme von PCs) offen.
* Ohne entsprechende Beweise können auch andere Rechtsschutz maßnahmen, wie z.B. eine Kündigung oder Tätigkeitsuntersagung schwer durchzusetzen sein

# Folie 11: Anonyme Spurensicherung ASS

Das Untersuchungskit der Anonymen Spurensicherung

* Medizinische Untersuchung und Spurensicherung nach rechtsmedizinischen Standards
* Qualifizierte Gesprächsführung, Kooperation mit Fachberatungsstellen
* Tatspuren (DNA), Fotos werden auf Wunsch chiffriert, ggf. getrocknet und in der Rechtsmedizin bis zu 10 Jahren asserviert.
* Keine Kassenleistung. Öffentliche Zuschüsse in Modellkommunen

# Folie 12: Erstkontakt, frühzeitige Interventionsmöglichkeiten Anonyme/ Vertrauliche Spurensicherung (ASS) (1)

* Auch bei gewaltlosen sexuellen Übergriffen sinnvoll (falls Täter später Sexualkontakt bestreitet)
  + Sicherung von DNA (Kleidung mitnehmen)
* Ort und Form der Verletzung lassen wichtige Rückschlüsse auf Tathergang zu
  + Wachsendes Netz an qualifizierten Kliniken und Praxen, Qualifizierungsangebote, Dokumentationssysteme

https://www.mhkbg.nrw/gleichstellung/frauen/gewalt\_gegen\_frauen/Sexualisierte\_gewalt/ Endbericht\_ASS\_17122015.pdf

http://gobsis.de

# Folie 13: Erstkontakt, frühzeitige Interventionsmöglichkeiten Anonyme/ Vertrauliche Spurensicherung (ASS) (2)

Einwilligung der rechtlichen Betreuer\*in/Personensorgeberechtigten erforderlich?

* Keine rechtliche Vertretung erforderlich, wenn Person einwilligungsfähig
* Nationale Rspr bejaht Einwilligungsfähigkeit, wenn Patient\*in nach verständlicher Aufklärung die Bedeutung, Reichweite und Tragweite der Maßnahme und ihrer Alternativen erkennen und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Normen- und Wertevorstellungen für eine Alternative entscheiden kann.
* Ist Person nach dieser Definition nicht einwilligungsfähig, dient rechtliche Betreuung (mit Aufgabenkreis Gesundheits- oder Personensorge) dazu, sie zu befähigen „unterstützte Entscheidungsfindung“ (Arg.: Art.12 UN-BRK und Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1901 BGB). Zwangsuntersuchung wäre erneuter Übergriff!

S.I.G.N.A.L. e.V., Hrsg., (2018), Zur Ärztliche Versorgung von Minderjährigen nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise. https://www.signal-intervention.de/index.php?np=19\_7\_1\_0

# Folie 14: Erstkontakt, frühzeitige Interventionsmöglichkeiten Anonyme/ Vertrauliche Spurensicherung (ASS) (3)

Landeskoordinierungsstelle ASS NRW (Hrsg.) (3/2018):

Empfehlungen für Standards zur Umsetzung der Anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen (ASS) in Nordrhein-Westfalen-für Kliniken und Arztpraxen

https://www.mhkbg.nrw/gleichstellung/frauen/gewalt\_gegen\_frauen/Sexualisierte\_gewalt/ Standards\_Umsetzung\_ASS.pdf - verweist auf:

Institut für Rechtsmedizin des Uniklinikums Düsseldorf (2017)

„Empfehlungen für die Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt bei Frauen und jugendlichen Mädchen“ https://www.mhkbg.nrw/gleichstellung/frauen/gewalt\_gegen\_frauen/Sexualisierte\_gewalt/ASS- Standards-Spurensicherung.pdf, siehe auch

S.I.G.N.A.L. e.V. (Hrsg.) (2018)

Gerichtsfeste Dokumentation und Spurensicherung nach häuslicher und sexueller Gewalt. Empfehlungen für Arztpraxen und Krankenhäuser in Berlin“ https://www.signal-intervention.de/index.php?np=19\_7\_1\_0

# Folie 15: Aus S.I.G.N.A.L (2018): Gerichtsfeste Dokumentation (S.6)

„Verfassen Sie eine gerichtsfeste Dokumentation und Spurensicherung nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Patientin oder – wenn erforderlich – der Person, die das Betreuungsrecht ausübt.

Wenn sich eine Patientin gegen eine vollständige gerichtsfeste Dokumentation von Verletzungen und Befunden entscheidet, sollten Sie dennoch alle erkennbaren und vorgestellten Verletzungen und Auffälligkeiten sorgfältig in der Patientenakte dokumentieren.

Möglicherweise werden Sie zu einem

späteren Zeitpunkt um eine Attestierung von Befunden gebeten.“

# Folie 16: Häusliche Gewalt und Stalking: Polizeiliche Wegweisung § 34a PolG NRW (1)

„Selbst wenn die Polizei von häuslicher Gewalt an einem auf Unterstützung angewiesenen Opfer erfährt, kann nach Einschätzung der befragten Polizeibeamten häufig keine Wohnungsverweisung erlassen werden, weil keine alternative Unterstützung des Opfers zur Verfügung steht. Opfer, die den Alltag nicht allein bewältigen können, können allenfalls stationär untergebracht werden; auch Frauenhäuser sind auf ihre Bedarfe in der Regel nicht ausgerichtet. In der Fallanalyse wurde in Fällen mit deutlichem Pflegebedarf des Opfers der Täter nur dann weggewiesen, wenn das Opfer aufgrund der Verletzungen in stationärer Behandlung war. In anderen Fällen mitpflegebedürftigen Opfern wurde auf die Wegweisung verzichtet.“

SNaP Report Germany S.59

# Folie 17: Häusliche Gewalt und Stalking: Polizeiliche Wegweisung und Rückkehrverbot § 34a PolG NRW (2)

**Voraussetzungen:**

* Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben o. Freiheit einer Person (Gefährdete\*)
* verursacht durch andere Person (Gefährder\*)
* Wegweisung und Rückkehrverbot zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich.

**Rechtsfolge:**

* Polizei kann Gefährder\* aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung verweisen und vorübergehend Rückkehr verbieten
* Gefährder muss ladungsfähige Anschrift nennen
* Gefährdete\* ist über Rechte (GewSchG) und Beratungsangebote zu informieren, Angebot proaktiver Beratung
* Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des 10. Tages nach Anordnung. Wenn Gefährdete\* Antrag nach GewaltschutzG stellt, mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung
* Einhaltung des Rückkehrverbots ist mindestens 1x polizeilich zu überprüfen

# Folie 18: Häusliche Gewalt und Stalking: Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

„Gewaltschutzanordnungen kommen bei Frauen mit Beeinträchtigungen

und Behinderungen außerhalb von Einrichtungen nur in Ausnahmefällen vor, bei Bewohnerinnen von Einrichtungen gar nicht. Lediglich eine Richterin erinnert sich an einen Fall, wo ein Schutzantrag für eine demenziell erkrankte ältere Frau, die von ihrem Enkel geschlagen worden war, abgelehnt werden musste, weil diese keine eidesstattliche Versicherung ablegen konnte und der antragstellende Bruder die Tat nicht bezeugen konnte, sondern sie lediglich berichtet bekommen hatte.“

SNaP Report Germany S.60.

Zur **Anwendung des § 1 GewSchG in Einrichtungen** müsste dem FamG gesetzliche Befugnis eingeräumt werden, den Einrichtungsträgern arbeits- oder heimrechtliche Maßnahmen gegen Täter\* aufzuerlegen.

Das ist aber bereits Aufgabe der Heimaufsicht (siehe unten)

# Folie 19: Häusliche Gewalt und Stalking: Keine Wohnungszuweisungen nach § 2 GewSchG in besonderen Wohnformen

**§ 2 GewaltschutzG** findet nur Anwendung auf „dauerhaft angelegte Lebensgemeinschaften“ von zwei oder mehr Personen, die

„keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht“ (BT-Drs. 14/5429, S. 71).

Beziehung kann partnerschaftlicher, freundschaftlicher oder familiärer Natur sein, z.B. Mehrgenerationenwohnen, selbst gegründete Wohngemeinschaften, nicht aber trägergesteuerte besondere Wohnformen iSd Art.19 UN-BRK (Heime, Außenwohngruppen o.ä. betreute Wohngemeinschaften nur für Menschen mit Behinderungen).

# Folie 20: Intervention bei häuslicher Gewalt (1)

**Gefahr erkannt:**

LAP NRW S.29

„Auch können besondere Umstände die Anwendung erschweren; genannt sei beispielhaft die Konstellation häuslicher Gewalt durch Mitbewohner oder Assistenzgeberinnen und – geber gegenüber Frauen mit Behinderungen, die mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft leben und auf Unterstützung angewiesen sind; hier muss anderweitige Assistenz kurzfristig sichergestellt werden.“

**Gefahr gebannt?**

Keine Aussage im LAG NRW zu Lösungsansätzen!

**Zusätzliches Problem:**

Mangel an barrierefreiem Wohnraum: Frauen kommen aus Frauenhaus nicht mehr heraus.

# Folie 21: Intervention bei häuslicher Gewalt (2)

Wie kann kurzfristig Assistenz nach Wegweisung, Wohnungszuweisung oder im Frauenhaus sichergestellt werden?

**Antrag** beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger auf (ggf. zusätzliche)

**Eingliederungshilfe** (§§ 19 Abs.3, 53 ff SGB XII, ab 1.1.2020: §§ 99 ff SGB IX),

**Hilfe zur Pflege** (§§ 19 Abs.3 iVm 61 SGB XII) und auf **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten** (§ 67 SGB XII) stellen **verbunden mit dem Antrag auf vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I**.

# Folie 22: §§67, 68 SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1. Pflichtleistung (Rechtsanspruch)
2. „besondere Lebensverhältnisse“ sind gem. § 1 DVO zu § 68 SGB XII auch gewaltgeprägte Lebensverhältnisse
3. Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, Verschlimmerung zu verhüten, z.B. vorübergehende Unterkunft, persönliche Betreuung und Hilfe zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
4. Bei Dienstleistungen werden Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs.3 genannten Personen nicht berücksichtigt!
5. Nachrangig gegenüber Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Kinder- und Jugendhilfe
6. Ggf. Gesamtplan.

# Folie 23: Intervention bei häuslicher Gewalt (1)

Wie kann kurzfristig und ohne Einkommens- und Vermögensüberprüfung Assistenz (z.B. im Frauenhaus) sichergestellt werden?

**Formulierungsvorschlag:**

„Hiermit beantrage ich, mir zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII für folgende Verrichtungen zu gewähren (....). Ich benötige diese Hilfe umgehend, da ich am .... ins Frauenhaus geflüchtet bin..... Ich beantrage außerdem gem.

§§ 42 und 43 SGB I, mir diese Leistungen bis zur Klärung der Zuständigkeiten bzw. des genauen Inhalts und Anspruchs ab sofort, spätestens ab (z.B. 3 Tage Frist) vorläufig zu gewähren. Ich bin auf umgehende Unterstützung angewiesen, da ich mich.... „.

**Anmerkung:** Soweit dem Grunde nach Anspruch besteht, muss das Sozialamt auf Antrag hin auch dann vorläufig leisten, wenn es sich für unzuständig hält und Antrag an Pflegeversicherung weiterleiten wird (§ 16 Abs.1 SGB I)

# Folie 24: Intervention bei häuslicher Gewalt (2)

Wie kann kurzfristig Assistenz sichergestellt werden? Es braucht kommunale Programme!

* Vereinbarung mit kommunalen Sozialhilfe-Trägern über Notmaßnahmen zur Sicherung der Assistenz in Frauenhäusern und anderen Zufluchtseinrichtungen oder nach Wegweisung des Täters aus der Wohnung (wie zuvor vorschlagen).
* Kommunen sollen gem. § 68 Abs.3 SGB XII mit den Vereinigungen (Kompetenzzentren, Frauenhäusern, Polizei) entsprechend zusammen- arbeiten. „Soll“ bedeutet: im Regelfall muss, nur im begründeten Ausnahmefall muss nicht!
* Gem. § 4 Abs.2 SGB XII können zur Verstärkung der Zusammenarbeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, denen ein Datenabgleich nach § 5 Abs.6 iVm § 4 Abs.3 SGB XII möglich ist.

# Folie 25: Intervention bei häuslicher Gewalt (3)

**Wie kann kurzfristig Assistenz (z.B. im Frauenhaus) sichergestellt werden?**

Es braucht kommunale Programme!

* Z.B. Vereinbarung mit kommunalen Sozialhilfe-Trägern über Notmaßnahmen zur Sicherung der Assistenz in Frauenhäusern und anderen Zufluchtseinrichtungen oder nach Wegweisung des Täters aus der Wohnung (wie zuvor vorschlagen)
* Kommunen sollen mit den Hilfevereinigungen entsprechende Vereinbarungen treffen, § 68 Abs.3 SGB XII. Soll bedeutet: im Regelfall muss, nur im begründeten Ausnahmefall muss nicht!
* ev. Nutzung der aktuellen kommunalen Modellvorhaben Pflege (Landesförderplan „Alter- und Pflege“)

# Folie 26: Intervention bei Gewalt in Wohneinrichtungen

 Einrichtungsleitungen haben Schutzpflicht (zur rechtliche Begründung eingehend Zinsmeister (2018) in Deinert/Welti, SWK Behindertenrecht)

* Bei Aussage-gegen-Aussage gilt NICHT in dubio pro reo, konkrete Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr begründen Handlungspflicht!
* Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen tatverdächtigte Mitarbeitende\* (je nach Verdachtsgrad und Vorwurf) sind Freistellung, Um-/Versetzung, Abmahnung, Tatkündigung, Verdachtskündigung, Aufhebungsvertrag
* Maßnahmen gegen Bewohner\*innen: Er- und Abmahnung, Täterarbeit, Kündigung, wenn Vertragsfortsetzung unzumutbar. Landschaftsverband muss anderen Wohnplatz finden.
* Heimaufsicht kann entsprechende Auflagen erteilen, Tätigkeitsuntersagung aussprechen.

# Folie 27: Intervention bei Gewalt in WfbM

Pflicht des WfBM-Trägers zur Prävention und Intervention ergibt sich aus Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Allerdings kann WfBM-Vertrag nur bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung gekündigt werden, wenn Fördermaßahmen nicht ausreichend sind, um die Gefahr abzuwenden.

Literatur stellt hohe Anforderung an Erheblichkeit. Dadurch Gefahr, dass betroffene Frauen\* und Mädchen\* schlechter geschützt werden als reguläre Arbeitnehmer\*innen.

# Folie 28: Literatur

Göpner, Katharina, Grieger, Katja (2013): Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung: Lücken im Unterstützungssystem. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 44 (4), 54-65.

Gabler, Andrea et al (2016): SNaP – Report Germany: Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Göttingen und Münster-Hiltrup. Verfügbar unter: http://snap-eu.org/report/Report\_Germany.pdf

Volbert, Renate (2015): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen. In: J. M. Fegert et al. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Wiesbaden: Springer DOI 10.1007/978-3-662-44244-9\_19, S.185-194.

Zinsmeister, Julia/ Schröttle, Monika (2017): Die Rechte behinderter Menschen auf Schutz vor Gewalt.

In: Gemeinsam leben 1/2018, S.21 – 28.

Zinsmeister, Julia (2018): “Gewaltschutz” und “Sexuelle Selbstbestimmung” in Deinert/Welti (Hrsg.): Stichwortkommentar Behindertenrecht, 2.Auflage.

Zinsmeister, Julia/Oberlies, Dagmar/Beck, Heike (2017): Die Situation behinderter verletzter Zeuginnen und Zeugen. In Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, Opladen, 3.A.